

BESCHLUSSVORLAGE V0818/21 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Wittmann-Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de	
Datum	17.09.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	12.10.2021	Vorberatung	
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

**Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 30. Änderung;
Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze;**
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“ im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Standorte für Kiesabbauflächen werden aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen als unterschiedlich geeignet bewertet.

2. Der Abbau auf den Kiesabbauflächen Nr. 28, 30, 31 sowie 32 wird aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt. Der Abbaufläche Nr. 27 kann nach derzeitigem Kenntnisstand für einen Teilabbau zugestimmt werden. Einem Abbau auf der Fläche Nr. 110 stehen keine Belange der Stadt Ingolstadt entgegen; auf die Berücksichtigung der bereits genehmigten Flächen auf Weicheringer Flur wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

gez.

Petra Kleine
3. Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:**I. Fortschreibung des Regionalplanes, Kapitel 5.2 der Region Ingolstadt (10)**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Ingolstadt hat in der Sitzung vom 21.01.2021 beschlossen das Regionalkapitel 5.2 (neu) Bodenschätze fortzuschreiben und mit Entwurf vom Januar 2021 das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Die Stadt Ingolstadt wird an der 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt – Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze - beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Zudem wurden die Landratsämter der Region sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt gebeten die Beteiligungsunterlagen für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und dies ortsüblich im jeweiligen Amtsblatt anzukündigen. Die Bekanntmachung erfolgte in der IZ vom 21.07.2021. Die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren der

30. Änderung lagen in der Zeit von 22.07.2021 bis 23.08.2021 öffentlich bei der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3 aus. Im Rahmen dieser Auslegung wurden keine Einwendungen oder anderweitige Stellungnahmen zur 30. Änderung des Regionalplans abgegeben. Laut aktueller Presseartikel werden die ebenfalls beteiligten Umlandgemeinden den vorliegenden Entwurf zur Ausweisung weiterer Abbauflächen ablehnen.

Der Entwurf für die 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/30-aenderung/30-fs-bet/>

Das Beteiligungsverfahren ist regulär einstufig. Sollten durch den Planungsverband aufgrund von Stellungnahmen innerhalb dieses Beteiligungsverfahrens maßgebliche Entwurfsänderungen vorgenommen werden, wird ein weiteres Beteiligungsverfahren mit Möglichkeit zur Stellungnahme durchgeführt.

Die Fortschreibung des Kapitels 5.2 dient einer vollständigen inhaltlichen Überarbeitung sowie der Anpassung an die neuen Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in der am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Fassung. Die in der 30. Änderung enthaltenen Flächenvorschläge, fünf Vorrangflächen für den Kiesabbau sowie eine Vorbehaltsfläche, befinden sich im südlichen Stadtgebiet, alle im Nahbereich südlich oder nördlich der Bundesstraße 16 und der dortigen Ortsteile.

II. Abbau von Bodenschätzen – Vorgehensweise, Ziele, Grundsätze im Regionalplan

Die Sicherung und Versorgung mit Baurohstoffen aus heimischen Lagerstätten liegt im öffentlichen Interesse und ist ein Schwerpunktthema der regionalen Planung, da die Bodenschätze meist ein großräumiges Vorkommen aufweisen und somit regionale Ausdehnung haben. Ein gesicherter und koordinierter Abbau bekannter Vorkommen bedarf einer regional abgestimmten Steuerung. Es werden hierfür sogenannte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die verschiedenen Bodenschätze festgelegt. Im Stadtgebiet handelt es sich um Kiese und Sande, vorwiegend im südlichen bzw. auch westlichen Stadtbereich. In den Vorranggebieten hat der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang. In Vorbehaltsgebieten kommt dem Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu.

Ziel ist, insbesondere bei transportintensiven Massenrohstoffen diese zunächst der regionalen, daneben auch einer überregionalen Bedarfsdeckung zur Verfügung zu stellen. Mit der regionalplanerischen Sicherung künftiger Abbauflächen ist noch keine definitive Entscheidung darüber getroffen, dass dort die Rohstoffe faktisch vollständig abgebaut werden.

Aufgrund der geogenen Gegebenheiten liegt das Hauptverbreitungsgebiet des Rohstoffes Kies in der Donauebene und zieht sich quer in Ost-West Richtung durch die Region. Die Vorkommen liegen weitestgehend im Grundwasser, somit erfolgt die Gewinnung überwiegend im Nassabbau. Da nachfolgend eine Wiederverfüllung aus Gründen des Grundwasserschutzes und der begrenzten Verfügbarkeit mit entsprechend geeignetem, unbelasteten Verfüllmaterial nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, führt die intensive Abbautätigkeit der letzten Jahrzehnte zur stetigen Zunahme dauerhafter Wasserflächen. Damit gehen in einem zentral in Bayern gelegenen und wirtschaftlich prosperierenden Raum, mit ökologisch wertvollen Bereichen, vielerorts hochwertigen Böden mit intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie dichter und stetig wachsender Siedlungs- und Verkehrsfläche, dauerhaft Natur- und Ackerbauflächen sowie Flächen für andere konkurrierende Flächennutzungen verloren.

Generell wird es durch die Restriktionen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der beständigen Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Belange der Wasserwirtschaft, der Flugsicherheit, den unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung und letztlich der immer weiter steigenden Bodenpreise zunehmend schwieriger geeignete Erweiterungen oder Neuerschließungen für den Kiesabbau zu finden. Somit wird vor allem eine Substitution des Rohstoffes Kies, zum einen über zertifizierte Recyclingstoffe zum anderen über nachwachsende, umweltfreundliche Rohstoffe ein drängendes Zukunftsthema sein.

III. Kiesabbauflächen im Stadtgebiet – Sachstand und Bewertung

Der Abbau von Baurohstoffen/Bodenschätzen ist ein Schwerpunktthema der Regionalplanung, da Bodenschätze meist regionale Ausdehnung haben. Grundsätzlich ist die Festlegung von Abbauflächen – im Stadtgebiet sind dies Abbauflächen für Kies und Sand - im Regionalplan nicht zwangsläufig mit einem anschließenden Abbau verbunden (z.B. wegen der fehlenden Verfügbarkeit der Grundstücke). Vor Beginn eines Flächenabbaus ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eine Abbaugenehmigung seitens des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt als zuständige Genehmigungsbehörde erforderlich. Hier werden alle abwägungsrelevanten Belange, auch mittels Fachgutachten und weiteren Untersuchungen, im Detail geprüft. Abschließend werden dem Kiesabbauunternehmen in einen Genehmigungsbescheid alle zu beachtenden Ergebnisse und notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäßen Abbau mitgeteilt. Hier werden z.B. der Abbauperioden festgelegt, die einzelnen Abbaubereiche und deren zeitliche Abfolge, die anschließende Rekultivierung und spätere Nutzung der Fläche, die Betriebszeiten, die pro Tag zu erwartenden LKW-Verkehre, durchzuführende oder zu beachtende Maßnahmen bezgl. Lärm- und Staubemissionen. Zu Beginn eines Flächenabbaus erfolgt zunächst vor Ort der Oberbodenabtrag und dessen randliche Ablage, meist als Erdwall und damit Sicht-, Lärm- und Staubschutz zum näheren Umfeld. Mit dem Abbaubeginn ist also gleichzeitig auch eine Veränderung und Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes vor Ort verbunden. Die anschließende Kiesgewinnung an den Abbaustandorten und der Abtransport ist generell mit Belastungen für das nähere Umfeld - in der Regel zwischen 10 und 20 Jahren – verbunden.

Kiesabbau ist eine flächenbeanspruchende Nutzung, mit nach dem Abbau verbleibenden Wasserflächen, so dass auf diesen Flächen dauerhaft keine andere Nutzung oder Wiedernutzung, möglich ist (außer für eine naturnahe Nutzung oder Freizeit- und Naherholungsnutzung). Insgesamt würden mit den vorgeschlagenen Abbauflächen der 30. Änderung des Regionalplanes gesamt ca. 60 Hektar bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen verloren gehen.

Mitabzuwägen ist auch das anhaltende Siedlungswachstum im Stadtgebiet mit dem damit verbundenen „städtischen Eigenbedarf“.

Zum Thema Kiesabbau liegt ein Beschluss des Stadtrates aus dem Jahre 1998 vor, der vorgibt, „die bereits eingeleiteten Verfahren auf Genehmigung von Kiesabbau im Stadtgebiet ... zu Ende zu führen“ und „um andere Nutzungen z.B. Siedlungsflächen oder schützenswerte Landschaftsteile sowie landwirtschaftliche Nutzflächen nicht nachhaltig zu beeinträchtigen, zumindest für die Laufzeit des aktuellen Flächennutzungsplanes keine weiteren Kiesabbauflächen im Stadtgebiet zu genehmigen“. Mit den „bereits eingeleiteten Verfahren“ sind die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1996 dargestellten „Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ gemeint, die aktuell, bis auf kleine Restflächen, ausgekieset sind.

Es handelt sich bei den im Stadtgebiet gelegenen Flächenvorschlägen der 30. Änderung bis auf eine Fläche um sogenannte Vorranggebiete (mit der Festlegung und Darstellung dieser Flächen im Regionalplan hat der Kiesabbau Vorrang vor allen anderen Nutzungen). Bei einer Vorbehaltsfläche

kommt dem Kiesabbau in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zu. Bei Abbauvorhaben in Vorbehaltsgebieten ist letztlich immer eine landesplanerische Überprüfung erforderlich, in der das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche abzuwägen ist.

Die nun vorliegenden Flächenvorschläge der 30. Änderung des Regionalplanes für künftige Kiesabbauflächen im Stadtgebiet wurden aus stadtplanerischer und umweltfachlicher Sicht auf ihre Standorteignung als künftige Abbaufläche untersucht und sind nachfolgend beschrieben und bewertet.

Insgesamt werden mit der vorliegenden 30. Änderung des Regionalplans ca. 60 ha zusätzliche Abbauflächen beantragt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind aktuell 29 ha Abbauflächen dargestellt. Grundlage der Flächenvorschläge sind Anfragen regionaler Kiesabbauunternehmen.

Fläche Ki 27 – Südwestlich Zuchering nördlich B 16 – Vorranggebiet:

Die vorgeschlagene Fläche grenzt westlich an eine bestehende Abbaufläche, die bereits im bisherigen Regionalplan als Vorrangfläche für Kiesabbau enthalten ist. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt vom April 1996 ist dieser Flächenbereich nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ mit einer Liniensignatur umgrenzt dargestellt. Diese Abbaufläche ist mittlerweile weitgehend ausgekiest, ein Abbau findet derzeit noch im südwestlichen Bereich nahe der B 16 statt. Die verbleibende Abbaufläche liegt bei ca. 2,0 Hektar. Die Abbaugenehmigung auf der bestehenden Fläche ist momentan bis 31.12.2023 befristet. Da auf der verbleibenden Fläche noch ein entsprechendes Abbauvolumen (ca. 200.000 m³) vorhanden ist, wird der Abbau, bei einem derzeitigen jährlichen Abbauvolumen von ca. 45.000 m³, noch etwa bis ca. Ende 2024 möglich sein (Stand: 2020). Nach Beendigung des Abbaus wird die Rekultivierung noch etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen. Die Fläche wird etwa zu 2/3 wiederverfüllt, mit dem Ziel unterschiedlicher naturschutzfachlicher Ausgestaltung (Laubwald, Trockenstandorte, Kleingewässermosaik). Die restliche Fläche verbleibt als Wasserfläche.

Die vorgeschlagene neue Abbaufläche wurde in der Vergangenheit vom dort tätigen Kiesabbauunternehmen bereits als künftige Abbaufläche angefragt. Der ca. 16,5 Hektar große Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung reicht im Süden an die Bundesstraße bzw. die parallel dazu verlaufende Bahntrasse Ingolstadt – Donauwörth und im Norden an eine dort in Ost-West Richtung verlaufende oberirdische 110-kV-Leitung sowie eine unterirdische Leitungstrasse in der Erdgas transportiert wird. Im Osten wird die Fläche durch einen landwirtschaftlichen Flurweg begrenzt. Der südwestliche Ortsrand von Zuchering mit der dortigen Wohnbebauung ist etwa 300 m entfernt. Im Flächennutzungsplan sind am südwestlichen Ortsrand noch weitere Wohnbauflächen dargestellt, die bisher nicht entwickelt wurden. Für den Fall einer Realisierung dieser Wohnbauflächen würde sich die Entfernung zu einer möglichen Bebauung auf ca. 250 m reduzieren. Die vorgeschlagene Abbaufläche selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An Hand vorliegender Karten der Ingolstädter Kommunalbetriebe sowie der Geologischen Karte des Landesamtes für Umwelt, liegt die voraussichtliche Mächtigkeit der dortigen Kiesschicht bei ungefähr 8,0 – 8,5 m. Im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die geplante Fläche befinden sich auf den Flur-Nrn. 262 und 267 Gmkg. Zuchering zwei sehr gut entwickelte Ausgleichsflächen (zugeordnet dem Bebauungsplan 120 A) mit extensiver Mähwiese bzw. Streuobstbestand, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und u.a. für Rebhühner einen wertvollen Lebensraum darstellen. An der südlichen Grenze befinden sich zwei Flächen, die nach einem Stadtratsbeschluss aus den 1980er Jahren als Flächen für den Naturschutz festgesetzt wurden (Flur-Nrn. 623 und 31 Gmkg. Winden) und Extensivgrünland mit Gehölzreihen umfassen. Die geplante Kiesabbaufläche besitzt ein großes Entwicklungspotential (z.B. für artenreiche Magerrasen) und sollte als mögliche Ausgleichsfläche

für zukünftige Eingriffe (z.B. Baugebiete) eingeplant werden.

Die Erschließung und Anfahrt der Fläche wäre über die bestehende Zufahrt zu den derzeitigen Abbauflächen, die im Westen der vorgeschlagenen Fläche liegt, möglich. Der entsprechend für einen LKW-Abtransport des Kiesgutes ausgebaute Weg ist nicht asphaltiert und bindet an die im Norden liegende Ortsverbindungsstraße zwischen Zuchering und Hagau an.

Beurteilung Flächenvorschlag Ki-27:

Die Fläche grenzt an ein bestehendes Abbaugelände und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbereich weist ein großes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf und eignet sich insbesondere als Ausgleichsflächen für künftige bauliche Eingriffe. Die geplanten Abbauflächen befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Truppenübungsplatzes Fort X, das ein sehr artenreiches Biotop mit einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten ist und besonderen Schutz bedarf. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die in der Abbildung in der Anlage 1 und 2 grün dargestellte Fläche möglich.

Die Fläche wird im Süden von der Bahntrasse Ingolstadt-Donauwörth und der Bundesstraße 16, die zwischen Neuburg und Ingolstadt auf ihrer gesamten Strecke 4-streifig ausgebaut werden soll, begrenzt. Eine Ausweisung von Siedlungsflächen speziell Wohnbauflächen erscheint daher im näheren Umfeld der beiden Verkehrsinfrastrukturen für die Zukunft unrealistisch. Da der vorgeschlagene Flächenbereich relativ nahe an die bestehende Wohnnutzung heranrückt sind Beeinträchtigungen vor allem in Form von Lärm- und Staubemissionen, die mit dem Abbau und dem Abtransport verbunden sein werden, zu beachten. Grundsätzlich kann in der Regel sichergestellt werden, dass bei einer Entfernung von 300 m zu Wohngebieten (Bay. Landesamt für Umweltschutz, 2003, „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“) keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben sind.

Zu beachten ist auch eine gewisse verkehrliche Belastung der Ortsverbindungsstraße Zuchering - Hagau durch die Zu- und Abfahrten aus dem genannten nicht asphaltierten Kiesweg und damit verbundenen auch mögliche Verschmutzungen der Fahrbahn und in der Folge auch eine Gefährdung für den dortigen Verkehr. Dieser Belang wäre im Zuge einer nachfolgenden Abbaugenehmigung (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren) zu klären.

Um die Wohnnutzung am südwestlichen Ortsrand weitgehend störungsfrei zu gestalten sowie das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen, ist daher u.U. aus städtebaulicher Sicht vorstellbar den südwestlichen Flächenbereich (westlich des mittig verlaufenden Flurweges) mit einer Größe von ca. 5,5 Hektar für einen künftigen Kiesabbau bereitzustellen (siehe grüne Umrahmung in Lageplan 1 u. 2). Zwingend notwendig bei einer möglichen Ausweisung ist im Vorfeld eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen; ggf. sind vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Nach Süden sollte ein Pufferstreifen eingehalten werden, auf dem als vorgezogene Renaturierungsmaßnahme der Oberboden abgeschoben werden könnte und ohne Abbau der Selbstbesiedelung überlassen bleibt. Im nordöstlichen sowie im südlichen Bereich des Flächenvorschlags befinden sich städtische Grundstücke, Diese stehen für eine Ausweisung als Abgrabungsfläche nicht zur Verfügung.

Ki 28 – Östlich Winden südlich der B 16 – Vorranggebiet:

Die Fläche grenzt an eine bereits vor einigen Jahren ausgekieste Abbaufläche im östlichen Anschluss, die im Regionalplan bereits als Vorrangfläche festgelegt war. Das alte Abbaugelände ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Die mittlerweile abgebaute Fläche ist vollständig als offene Wasserfläche ausgebildet. Eine ursprünglich im damaligen Genehmigungsbescheid festgelegte überwiegende Wiederverfüllung wurde nicht umgesetzt, da dem Betreiber nicht

genügend geeignetes Wiederverfüllmaterial zur Verfügung stand. Derzeit läuft noch ein Verfahren zur Festlegung der Rekultivierungsmodalitäten, wobei davon auszugehen ist, dass die bestehende Wasserfläche verbleibt und randlich an den Uferbereichen naturschutzfachliche Aufwertungen stattfinden.

Der vorgeschlagene Flächenbereich wurde bereits vor mehreren Jahren von dem dort tätigen Kiesabbauunternehmen bzw. dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. auf eine künftige Auskiesung angefragt. Die Stadt Ingolstadt hat seinerzeit in ihrem Antwortschreiben vom November 2013 auf die allgemein schwierige Gesamtsituation bezüglich weiteren Abbauflächen verwiesen, da gerade im südlichen Stadtgebiet vielfältige weitere Nutzungen mit dem Kiesabbau konkurrieren, die sich vor allem auch aus dem anhaltend hohen Einwohner- und Siedlungswachstum der Stadt ergeben. Gerade der flächenbeanspruchende Kiesabbau mit den verbleibenden, kaum nutzbaren Wasserflächen wird daher einer eingehenden Prüfung und Abwägung bedürfen, dies auch aufgrund der langen Abbauezeiten und den damit verbundenen dauerhaften Belastungen für das Umfeld.

Ein wichtiger übergeordneter Belang der weiteren Abbauüberlegungen in diesem Bereich generell entgegenstand, war die 2016 im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte und bis vor kurzem gültige Trassenführung für den Um-/Ausbau der Bundesstraße 16 zwischen Winden und Zuchering. Diese Trassenführung hätte den Abbaubereich etwa mittig durchschnitten. Sie wäre im Bereich Winden in einem weitläufigen Bogen nach Süden verschwenkt worden und hätte unmittelbar westlich des Gewerbe- und Einzelhandelsstandortes Weiherfeld wieder auf die bestehende Straßenrasse der B 16 eingefädelt. Nach aktuellem Kenntnisstand vom Juli 2021 wird die Trassenführung nun nicht realisiert, ein Aus-/Umbau der B 16 soll nun entlang der bestehenden Trasse stattfinden.

Der Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung ist ca. 15,0 Hektar groß und grenzt unmittelbar an die bestehende Abbaufläche im Osten. Nach Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an die vorgeschlagene Fläche, westlich, in einer Entfernung von etwa 370 m, liegt die Ortsrandbebauung des Ortsteiles Winden. Östlich der vorgesehenen Abbaufläche befindet sich in einer Entfernung von etwa 170 m ein Einzelanwesen, eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Norden wird die Fläche von einer untergeordneten Straßenführung begrenzt die nach Westen an den Ort Winden anbindet und nach Osten zur Staatsstraße 2044 bzw. zur B 16 führt. Nördlich der Straße befindet sich eine Waldfläche die bis zur B 16 im Norden reicht. Die voraussichtliche Mächtigkeit der dortigen Kiesschicht liegt bei 10,0 – 11,5 m.

Die Erschließung und Anfahrt der Fläche würde über die oben beschriebene Straße im Norden der vorgeschlagenen Abbaufläche führen. Von dort ist eine Anbindung nach Osten an das örtliche (Staatstraße 2044 nach Zuchering bzw. Karlskron) und überörtliche Straßennetz (Anschluss an die B 16) gegeben.

In unmittelbarer Nachbarschaft, nur getrennt durch eine Straße, grenzt nördlich an die geplante Abbaufläche ein als Biotop erfasster Waldbestand (Eichen-Hainbuchen-Wäldchen östlich von Winden) an. Dort wurde eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Vogelarten nachgewiesen.

Beurteilung Flächenvorschlag Ki-28:

Die Fläche ist Teil eines weitläufig landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereiches im südlichen Stadtgebiet, der nach Süden bis zur Stadtgrenze und im Westen bis zum Ortsteil Winden reicht. Östlich grenzt das oben genannte, vor etwa 10 Jahre ausgekieste Abbaugelände als offene Wasserfläche an. Der Flächenbereich selbst weist keine natur- und landschaftsplanerischen Besonderheiten auf und besitzt keine besondere Wertigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz.

Mit der aktuellen Entscheidung, die Trassenführung der B 16 nicht nach Süden zu verschwenken, entfällt ein Hindernis, das bisher gegen den Abbau auf der vorgeschlagenen Fläche sprach. Trotzdem ist die Fläche hinsichtlich Kiesabbau als kritisch zu bewerten, da sie näher an den Ortsteil Winden heranrückt und die dazwischenliegenden Ackerflächen keinerlei Sicht- oder Lärmschutz bieten. Auch das Entstehen einer weiteren großen Wasserfläche in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld ist an diesem Standort kritisch zu bewerten. Auf der zügig abgebauten Fläche wurden bisher keinerlei Rekultivierungsmaßnahmen oder sonstige Flächen aufwertende Maßnahmen seitens des Abbaununternehmens durchgeführt.

Aus stadtplanerischer Sicht sollte der gesamte Landschaftsbereich südlich der B 16 bis zur südlichen Stadtgrenze weitgehend störungsfrei für die ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Obwohl generell davon auszugehen ist, dass aufgrund der Entfernung von ca. 370 m keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben sind (ab 300 m laut Bay. Landesamt f. Umweltschutz, 2003), sind Störungen für die dortige Bewohnerschaft trotzdem nicht vollständig auszuschließen. Somit spricht auch die nicht allzu große Distanz zum Ortsteil Winden gegen den geplanten Standortvorschlag. Zudem grenzen Teilbereiche der geplanten Abbaufäche an naturschutzfachlich wertvolles Waldbiotop. In der Gesamtbewertung wird die Fläche abgelehnt.

Flächen Ki 30 und 31 – südlich/südöstlich Seehof – Vorranggebiet:

Die beiden vorgeschlagenen Flächenbereiche befinden sich westlich und östlich einer dort bereits ausgeklasten Abbaufäche, die mittlerweile bis auf eine Wasserfläche im südwestlichen Flächenbereich weitgehend wiederverfüllt wurde. Die bestehende Abbaufäche ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt und wurde im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls nachrichtlich dem damals gültigen Regionalplan entnommen. Im südöstlichen Bereich lagern in kleinen Mengen verschiedene Kiese und Sande, die für Private zum Verkauf stehen und vor Ort abgeholt werden können. Diese stammen möglicherweise aus der Restauskiesung der dortigen Wasserfläche. Eine Zufahrt besteht über einen geschotterten Fahrweg, der die bestehende Abbaufäche an die Weicheringer Straße anbindet.

Die beiden Flächenvorschläge westlich und östlich der bestehenden Abbaufäche sind neu und wurden bisher nicht angefragt. Die östliche Fläche ist etwas über 11 Hektar groß und grenzt nach Norden direkt an die Weicheringer Straße, die als Abzweig von der B 13 im Osten die beiden Ortsteile Seehof und Zuchering verkehrlich anbindet. Die bestehende Wohnbebauung bzw. der südwestliche Ortsrand von Seehof ist nur knapp 150 m von der vorgeschlagenen Abbaufäche entfernt. Weitere Flächen angrenzend an das bestehende Wohngebiet sind zwar unbebaut, allerdings im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der westliche Teilbereich der vorgeschlagenen Abbaufäche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge“ dargestellt, der östliche Teilbereich als „landwirtschaftliche Fläche“. Zudem liegt die westliche Teilfläche innerhalb des Bereiches des Naherholungsgebietes Zuchering, das sich zusammensetzt aus dem Zucheringer Wäldchen im Norden und dem sogenannten Kempesee zusammen mit den bestehenden Grün-, Spiel- und Freizeitflächen am östlichen Ortsrand von Zuchering. Die zu erwartende Kiesmächtigkeit vor Ort beträgt ca. 6,0 – 7,0 m.

Mittig durch die vorgeschlagene Abbaufäche verläuft von Nord nach Süd ein asphaltierter landwirtschaftlicher Flurweg. Im südlichen Bereich wird der vorgeschlagene Abbaubereich von einer ost-west verlaufenden 110-kV- Freileitung und einer unterirdischen Ferngasleitung der Bayernnets begrenzt. Die verkehrliche Erschließung, die Anfahrt und der Abtransport per LKW würde wie bisher von Norden über die Weicheringer Straße erfolgen, entweder über den Schotterweg für die bisherige Abbaufäche oder aber über den genannten landwirtschaftlichen

Flurweg der mittig durch die vorgeschlagene Abbaufläche führt.

Der westlich der bestehenden Abbaufläche liegende Flächenvorschlag für weiteren Kiesabbau ist knapp 4,0 Hektar groß, grenzt aber nicht unmittelbar an die vorhandene Abbaufläche. Das direkt an die bestehende Abbaufläche angrenzende Flurstück mit einer Größe von 2,3 Hektar bleibt unberührt.

Hier wurde in der Vergangenheit ein Antrag auf Kiesabbau aus Gründen der Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen und den wertvollen Naturflächen im direkten Umfeld abgelehnt. Die vorgeschlagene Fläche reicht nach Süden bis an die Oberstimmer Straße, die Verbindungsstraße zwischen Zuchering und dem Gewerbegebiet Weiherfeld, das jenseits der Bundesstraße und der parallelen Bahntrasse liegt. Der westliche Teil der vorgeschlagenen Abbaufläche weist größtenteils einen dichten Baum- und Gehölzbewuchs auf, der aus naturschutzfachlicher Sicht Bedeutung hat, der östliche Flächenteil ist eine landwirtschaftliche Fläche. Unmittelbar im nördlichen Anschluss grenzen naturschutzfachlich hochwertige und wertvolle Trockenflächen, die zudem im Flächennutzungsplan als Biotopflächen dargestellt sind, an die vorgeschlagene Abbaufläche. Hier handelt es sich um die stillgelegte ehemalige Bahntrasse Richtung Augsburg, die vorher durch den Ortsteil Unsernherrn führte und in den 80-er Jahren weiter nach Süden verschwenkt wurde. Die Kiesmächtigkeit liegt in diesem Bereich bei 10,0 – 11,0 m.

Die Erschließung und Anfahrt der Fläche müsste von Süden über die Oberstimmer Straße erfolgen, wobei eine Durchfahrt des Ortsteiles Zuchering generell zu vermeiden ist.

Beurteilung Flächenvorschlag Ki-30 und 31:

Der östliche Flächenbereich Ki 31 reicht relativ nahe – knapp 150 m - an die Wohnnutzung des Ortsteiles Seehof heran. Von einer Beeinträchtigung der dortigen Wohnnutzung und der Bewohner ist somit auszugehen. Ein weiterer Abbau müsste in jedem Fall einen tragfähigen Abstand zur Wohnbebauung sowie auch zu den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereichen aufweisen. In jedem Fall müssten für beide Flächen vorab über eine schalltechnische Untersuchung inkl. Staubentwicklung die möglichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Abstände und Anforderungen an einen weiteren Kiesabbau festgelegt werden. Auch dieser zusammenhängend ackerbaulich genutzte Landschaftsbereich bis zur B 16 im Süden und der B 13 im Osten, sollte nicht weiteren Belastungen und anderweitigen flächenverbrauchenden Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Westhälfte der geplanten Fläche ist eine aufgeforstete Ausgleichsfläche in städtischem Eigentum für den Gewerbepark Nord-Ost (BP 714 Ä I) und steht nicht zur Verfügung. Direkt nördlich angrenzend befindet sich der wertvolle Biotopkomplex „Alter Bahndamm südöstlich von Zuchering“ mit Magerrasen, Gehölzbeständen und kleinem Tümpel, der von einem geplanten Abbau negativ beeinflusst werden würde. Es befinden sich ebenfalls Ausgleichsflächen in dem Magerrasen-Biotopkomplex, die besonders durch die selten gewordenen Küchenschellen und Orchideenarten als besonders wertvoll zu betrachten sind.

Fläche Ki 32 – unmittelbar südlich der B 16 zw. geplanten Gewerbegebiet Weiherfeld-Ost und Stadtgrenze – Vorranggebiet (Stadt Ingolstadt/Markt Manching):

Die vorgeschlagene Fläche ist ca. 2,4 Hektar groß und grenzt direkt im Süden an die B 16. Die drei Flurstücke bilden mit ihrer östlichen Begrenzung die Stadtgebietsgrenze und sind Teil einer vorgeschlagenen, östlich angrenzenden, gesamt etwa 15 Hektar großen Abbaufläche im Gemeindegebiet des Marktes Manching. Südlich der vorgeschlagenen Abbauflächen befinden sich bereits ausgekieste Wasserflächen bzw. Landschaftsseen. Auch dieser in der 30. Änderung vorgeschlagene Abbaubereich auf Ingolstädter Flur wurde bereits als künftige Kiesabbaufläche angefragt.

Die aus dem Jahr 2012 stammende Anfrage auf Kiesabbau, als Erweiterung des weiter östlich auf der Flur Manching bestehenden Kiesabbaugebietes, wurde seinerzeit von Seiten des Stadtplanungsamtes kritisch gesehen. Grund für die ablehnende Haltung waren zum einen die zu erwartenden Nutzungsveränderungen auf dem weiter südlich liegenden Areal der Max-Immelmann Kaserne sowie die seinerzeit im westlichen Anschluss geplante Nutzung des Freistaates Bayern für eine Justizvollzugsanstalt. Nachdem diese Planungsabsicht mittlerweile aufgegeben wurde und die IFG Ingolstadt die Fläche erworben hat, ist nunmehr geplant die ca. 9,0 Hektar große Fläche mittelfristig einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Ein verbindliches Bauleitplanverfahren hierfür wurde bereits eingeleitet. Vorübergehend wird die Fläche mit einer Zwischennutzung als Autoabstellanlage genutzt.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Zufahrt zu den Flächen erfolgt derzeit über einen landwirtschaftlichen Flurweg der von der Immelmannstraße im Süden abzweigt.

Beurteilung Flächenvorschlag Ki-32

Die Lage unmittelbar südlich der Bundesstraße und den vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsnutzungen im Umfeld der Fläche spricht gegen eine Auskiesung an dieser Stelle. Eine Auskiesung der Fläche wäre sowieso nur in Zusammenhang mit einem Abbau auf den angrenzenden Flächen in der Marktgemeinde Manching sinnvoll. Mit den vor Ort bereits vorhandenen Wasserflächen von ca. 35 Hektar würde langfristig mit den gesamten neu vorgeschlagenen Abbaufächen die zusammenhängende Wasserfläche auf etwa 50 Hektar anwachsen und möglicherweise zu kleinklimatischen Veränderungen im nahen Umfeld – z.B. eine vermehrte Nebelbildung in direkter Nähe zu der vielbefahrenen Bundesstraße – führen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt sowie der IFG und stehen für eine Ausweisung als für Kiesabbau nicht zur Verfügung. Zudem werden Teilflächen im Ökokontobestand der Stadt Ingolstadt aufgeführt. Der Flächenvorschlag wird daher in der Gesamtbetrachtung abgelehnt.

Fläche Ki 110 – westlich Hagau bzw. nördlich Lichtenau (Gemeinde Weichering) an der Stadtgebietsgrenze - Vorbehaltsgebiet:

Die direkt an der westlichen Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weichering gelegene Fläche ist etwa 10,5 Hektar groß. Nach Süden und Westen wird die vorgeschlagene Abbaufäche von der Stadtgebietsgrenze umgeben, im Osten von einer untergeordneten Ortsverbindungsstraße zwischen dem im Stadtgebiet liegenden Ortsteil Hagau mit dem Ort Lichtenau in Gemeindebereich von Weichering. Die nördliche Begrenzung bildet ein landwirtschaftlicher Flurweg. Die Bundesstraße 16 befindet sich etwa 150 m weiter in nördlicher Richtung. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. der westlichste Bereich an der Stadtgrenze als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge dargestellt. Etwa mittig wird die Fläche von einer west-ost verlaufenden unterirdischen Leitungstrasse durchschnitten, in der Ferngas transportiert wird. Der Ortsteil Hagau mit den dortigen Wohngebieten liegt etwa 700 m nordöstlich von der vorgeschlagenen Abbaufäche entfernt. Der Ort Lichtenau südlich der Fläche ist etwa 550 m entfernt. Die Kiesmächtigkeit wird an Hand der vorliegenden Karten der Kommunalbetriebe sowie der Geologischen Karte des Landesamtes für Umwelt, voraussichtlich bei ca. bis zu 11,0 m im Südwesten und etwa 8,0 m im Nordosten liegen.

Die vorgeschlagene Abbaufäche liegt im nördlichen Anschluss an bereits ausgekieste Abbaufächen eines dort im Gemeindebereich Weichering ansässigen Kiesabbauunternehmens. Die nicht wiederverfüllten Wasserflächen reichen fast bis an die Stadtgrenze und sind dort randlich mit heimischen Gehölzen bestanden. Im südlichen Bereich der auf der Flur Weichering liegenden bestehenden Abbaufäche findet derzeit noch eine Auskiesung statt. Am bestehenden Betriebsstandort befinden sich das Kieswerk mit einer Wasch- und Sortieranlage und ein

angrenzendes Betonmischwerk. Die Erschließung und Anfahrt der Fläche bzw. der Materialabtransport würde über die genannte östlich der Abbaufäche angrenzende Ortsverbindungsstraße Hagau-Lichtenau erfolgen, wohl überwiegend nach Norden zur Anbindung an die B 16.

Das dortige Abbauunternehmen hat erst vor wenigen Jahren beim zuständigen Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine Fläche westlich des bestehenden Abbaugbietes für weiteren Kiesabbau beantragt, um den vor Ort bestehenden Kiesabbau fortsetzen zu können und die dortigen Anlagen weiter nutzen zu können. Die Fläche war im Regionalplan nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche dargestellt. Ein Abbau auf der netto ca. 4,5 Hektar großen Fläche wurde mittlerweile genehmigt. Der Abbau wird in 4 Abbauabschnitten über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren erfolgen. Der jährliche Bedarf an Abbaufäche von ca. 0,15 – 0,20 Hektar ist gering und ist wie bisher auf die Sättigung des örtlichen Bedarfes ausgerichtet. Die Rekultivierung der Abbaufäche erfolgt abschnittsweise, überwiegend verbleibt nach Abschluss des Abbaus jedoch auch hier eine Wasserfläche.

Zudem sind neben der vorgeschlagenen Abbaufäche Nr. 110 im Stadtgebiet, im Umfeld des dortigen Kiesabbaus, eine weitere Abbaufäche westlich sowie eine zweite südlich des jetzigen Betriebsstandortes – beide auf der Flur Weichering - als Vorbehaltsfläche in der aktuellen Regionalplanfortschreibung enthalten.

Beurteilung Flächenvorschlag Ki-110

Die Fläche liegt an der westlichen Stadtgrenze und grenzt an ein bestehendes Abbaugbiet im Gemeindegebiet von Weichering. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbereich selbst weist keine natur- und landschaftsplanerischen Besonderheiten auf und besitzt keine besondere Wertigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz. Seitens des Umweltamtes wird auf das Biotop „Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweiher nordöstlich von Lichtenau“ verwiesen. Weiterhin befindet sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufäche ein wertvolles Kammolchgewässer. Der Kammolch ist eine gefährdete nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art.

Die nächstliegende Bebauung im Ort Lichtenau liegt etwa 550 m entfernt, der südwestliche Ortsrand von Hagau ca. 700 m von der vorgeschlagenen Abbaufäche. Eine Wohnbauflächenentwicklung im näheren Umfeld der vorgeschlagenen Fläche ist auf städtischer Seite nicht zu erwarten. Eine künftige Siedlungserweiterung südlich/südwestlich von Hagau ist nach derzeitiger Kenntnis ebenfalls nicht wahrscheinlich. Eine Lärm- oder Staubbelastung durch einen Abbau der Fläche dürfte keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Ortsteiles Hagau haben. Eine Immissionsbelastung ist durch die nahe B 16 gegeben.

Die Fläche wird mittig in Ost-West Richtung von einer unterirdischen Ferngasleitung durchschnitten. Inwiefern ein Abbau in Nähe der Leitung möglich und sinnvoll ist, oder eine Verlegung der Leitung möglich ist, muss vom Spartenräger beurteilt werden.

Aus städtebaulicher als auch umweltfachlicher Sicht wäre ein Abbau an diesem Standort grundsätzlich vorstellbar, wobei wiederum auf den dauerhaften Verlust von Ackerflächen hingewiesen wird an deren Stelle großflächig Wasserflächen entstehen werden. Ein Abbau auf der Fläche muss darüber hinaus in Abhängigkeit mit der genehmigten bzw. den weiteren, vorgeschlagenen Abbaufächen im Umfeld betrachtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dieser geplanten Abbaufäche. Hinzuweisen ist auf das Biotop „Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweiher nordöstlich von Lichtenau“. Bei den geplanten Arbeiten zum Kiessabbau dürfen diese Gebiete nicht geschädigt oder verändert werden. Weiterhin befindet sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufäche ein wertvolles Kammolchgewässer. Der Kammolch ist eine gefährdete, nach

Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit geschützte Art (FFH-Richtlinien). Bei der Rekultivierung sollten Flachwasserzonen mit Ausrichtung auf Amphibienförderung angelegt werden, um zu einer möglichen Stabilisierung und Erhöhung des Kammolchvorkommens beizutragen. Im Vorfeld ist eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. sind vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen.

IV. Kiesabbauflächen angrenzend an das Stadtgebiet

Die vorgeschlagene Abbaufläche Ki 17 befindet sich außerhalb der westlichen Stadtgrenze im Gemeindegebiet Bergheim. Diese Fläche liegt westlich des überwiegend im Stadtgebiet Ingolstadts befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Eichenwald“. Hier wird zur Zeit ein neuer Trinkwasserbrunnen geplant. Es ist im weiteren Ablauf zwingend zu prüfen und sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Ingolstädter Trinkwasserversorgung entstehen. Die Ausweisung des Vorranggebiets Ki 17 ist aus Sicht der Stadt Ingolstadt kritisch zu sehen.

Direkt östlich an den IN-Campus sowie den Sportpark angrenzend ist auf Großmehringer Flur das Vorranggebiet Ki 38 geplant. Zu berücksichtigen ist hierbei das Heranrücken an den Siedlungsbestand Ingolstadts.

V. Kurzzusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:

Die beschriebenen sechs Flächenvorschläge – 5 Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet – summieren sich zusammen auf eine Fläche von etwa 60 Hektar und liegen ausschließlich im südlichen Stadtgebiet, alle in unmittelbarer Nähe nördlich oder südlich der Bundesstraße 16 bzw. der parallel dazu geführten Bahnlinie Ingolstadt - Donauwörth. Damit ist eine Vorbelastung der Landschaft bzw. des dortigen Umfeldes gegeben. Eine Siedlungsentwicklung in Form einer Wohnnutzung ist im Nahbereich der genannten Verkehrsinfrastrukturen nicht zu erwarten.

Andererseits sind künftige Flächenausweisungen gewerblicher Art oder für Sondernutzungen (SO-Flächen) gerade auch aufgrund der vorhandenen guten überörtlichen Verkehrsanbindung durch die

Bundesstraße – dem 4-streifigen Ausbau zwischen Neuburg und dem Autobahnanschluss-Manching geplant ist - und der oben genannten Vorbelastung im Nahbereich dieser Verkehrsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Aber auch künftige Wohnbauflächenausweisungen in den, in der Nähe der geplanten Auskiesungsflächen liegenden Ortsteilen, könnten durch die Festlegung von Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen möglicherweise nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand (z.B. aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen) umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Abbauflächen sind ausschließlich bisher landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden durch den Kiesabbau verlorengehen, es werden überwiegend Wasserflächen für eine naturnahe Entwicklung oder aber auch für die Freizeit und Naherholung entstehen. Die Wasserflächen gehen dauerhaft für jegliche andere Nutzung verloren. Der Abbau wird sich über viele Jahre hinziehen. Die vorhandenen und die neu entstehenden Wasserflächen haben in Summe und Größenordnung eine kleinklimatische Wirkung, vor allem eine Nebelbildung im Umfeld großer Wasserflächen kann nicht ausgeschlossen werden und kann theoretisch zu einer „Verkehrsgefährdung“ auf der nahen, vielbefahrenen Bundesstraße beitragen. Auch die beiden Flughäfen Manching und Neuburg in unmittelbarer Nähe sind hierbei zu erwähnen.

Auf die bestehenden Wohngebiete in den in der Nähe liegenden Ortsteilen sind generell Belastungen durch Lärm- und Staubentwicklung beim Abbau und Abtransport nicht auszuschließen und ganz zu vermeiden. Es können im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorkehrungen dafür getroffen werden, diese

Auswirkungen und Belastungen zu minimieren. Die Bewohner der umliegenden Ortsteile haben bereits in der Vergangenheit signalisiert, dass sie weiterem Kiesabbau im Umfeld und damit künftigen Kiesabbauflächen kritisch gegenüberstehen.

Andererseits hat die Stadt Ingolstadt ein enormes Siedlungswachstum und der Rohstoff Kies/Sand kommt bei den meisten Baumaßnahmen zum Einsatz und wird dringend benötigt. Daher ist eine Rohstoffverfügbarkeit vor Ort notwendig und trägt auch zu kurzen Transportwegen bei. Vorrangig sind aus städtebaulicher Sicht die Abbauflächen zu bevorzugen, die einen gewissen Abstand, in der Regel sind ab 300 m keine Beeinträchtigungen der Wohnnutzung zu erwarten, zu den bestehenden Siedlungsbereichen aufweisen und die zudem aus umweltfachlicher Sicht keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beanspruchen oder beeinträchtigen. Die ackerbaulich genutzten Flächen werden laufend weniger, vor allem die noch vorhandenen zusammenhängenden größeren landwirtschaftlichen Flächenkulissen, die mehr und mehr zerschnitten werden und ständig im Rückgang sind, sollten dabei vermehrt Beachtung finden.

Aus den genannten Gründen ist die Abbaufläche Nr. 30, wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und der Nähe zu den nördlich angrenzenden Biotopflächen und vor allem auch wegen der Nähe zu den Wohnnutzungen des Ortsteiles Seehof abzulehnen. Auch der Flächenbereich Nr. 31 sollte aufgrund der Nähe zum Ort Seehof und auch, um den dortigen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächenbereich nicht weiter zu zerschneiden, nicht für einen künftigen Kiesabbau zur Verfügung gestellt werden.

Der Flächenvorschlag Nr. 28 ist hinsichtlich seiner Lage in sichtbarer Nähe zum Ortsteil Winden und in einem ausgedehnten zusammenhängenden Bereich mit ackerbaulicher Nutzung für eine weitere Auskiesung nicht zu empfehlen.

Die nur etwa 2,4 Hektar große Teilfläche - Abbaufläche Nr. 32 - des gesamt etwa 15 Hektar großen Flächenvorschlages überwiegend auf dem Gemeindegebiet des Marktes Manching, steht aufgrund seiner Lage direkt an der B 16 und der späteren gewerblichen Nutzung im westlichen Anschluss sowie als bereits in Teilbereichen bestehende Ausgleichsfläche ebenfalls nicht für eine Auskiesung zur Verfügung.

Vorstellbar für künftigen Kiesabbau erscheint mit Einschränkung die **Abbaufläche Nr. 27 sowie der Flächenbereich Nr. 110** an der westlichen Stadtgrenze, der als sogenannte Vorbehaltsfläche in die Regionalplanfortschreibung aufgenommen werden soll. Die Gesamtgröße beider Flächenbereiche beträgt 16 ha.

Für die Abbaufläche Nr. 27 südwestlich von Zuchering wird allerdings nur der Abbau der südwestlichen Teilfläche vorgeschlagen, um nicht zu nahe an den bestehenden Ortsrand von Zuchering heranzurücken und auch eine mögliche Realisierung einer dort noch im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche nicht zu erschweren. Auch aufgrund wertvoller Trockenstandorte im nördlichen Bereich selbst bzw. im nördlichen Anschluss, mit einer bestehenden Ausgleichsfläche, sowie einem Puffer zum nördlich angrenzenden Biotop sollte aus umweltfachlicher Sicht kein Abbau erfolgen.

Die Abbaufläche Nr. 110 kann grundsätzlich, in Abhängigkeit von der dort bereits genehmigten Abbaufläche und den vielen weiteren vorgeschlagen Abbauflächen im unmittelbaren Umfeld, als Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau in die Fortschreibung übernommen werden. Allerdings sind die erwähnten naturnahen Flächen im näheren Umfeld zu berücksichtigen. Ein möglicher Abbau sollte erst nach vollständiger Auskiesung der erst kürzlich genehmigten Flächen westlich des Kieswerkes erfolgen.

Von großer Bedeutung muss aus Sicht der Stadt Ingolstadt, wo immer möglich, die weitgehende

Substitution der wertvollen Kiese und Sande durch andere Materialien vor allem durch das Recycling alter Baustoffe sein. Zugleich sollte der Abbau vor allem dem regionalen Bedarf folgen, eine überregionale Versorgung mit einem Transport über weite Entfernungen sollte aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgründen weitgehend vermieden werden. Um die Entstehung weiterer Wasserflächen an den künftigen Abbaustandorten möglichst gering zu halten, wird empfohlen, die Abbauflächen nicht komplett für die Auskiesung zur Verfügung zu stellen, sondern bereits zu Beginn des Abbaus die notwendigen Ausgleich- und Renaturierungsmaßnahmen auf der Fläche herzustellen. Somit wird der Ausgleich und die Renaturierung nicht erst nach Abbauende, sondern bereits zu Beginn wirksam und kann damit von Anfang an positive Wirkungen auf alle Umweltschutzgüter leisten.

Zusammenfassend muss aus städtebaulicher Sicht ein nachhaltiger und weitsichtiger Umgang mit den Frei- bzw. Außenbereichsflächen im Stadtgebiet empfohlen werden. Die vielen anderen Flächenkonkurrenzen, der - unabhängig der geplanten Nutzung - stetige Verlust von Ackerbauflächen, vor allem aber die dauerhaft einer jeglichen künftigen Nutzung entzogenen Wasserflächen, in Verbindung mit dem Offenlegen des Grundwassers bei der Kiesgewinnung, müssen hier in Abwägung gebracht werden. Die vorgeschlagenen Abbauflächen liegen weitgehend im Einflussbereich des durch die Bundesstraße 16 vorbelasteten Landschaftsraumes, unterscheiden sich durch meist nicht allzu große Distanzen zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen und werden die Landschaft und das Landschaftsbild im Umfeld im Falle eines Abbaus dauerhaft verändern und zu unterschiedlichen Belastungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter – dazu gehören neben dem Landschaftsbild, die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie der Mensch - führen. Vor allem die Bewohner in den südlichen Stadtteilen dürften der Ausweisung und dem Abbau weiterer Flächen für Kies und Sand kritisch gegenüberstehen.

Vor einer eventuellen Ausweisung von Abbauflächen sind diese im Hinblick auf Renaturierungsmaßnahmen zu strukturieren. Auch müssen neue Abbauflächen in enger Absprache mit den Naturschutzbehörden konzipiert werden und ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Anlagen:

1. Plan vorgeschlagene Kiesabbauflächen Ingolstadt Süd (Luftbild)
2. Plan vorgeschlagene Kiesabbauflächen Ingolstadt Süd (Flächennutzungsplan)
3. Auszug Begründungskarte Siedlung und Versorgung (Entwurf vom 21.01.2021)